OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490547/2/FP

Datum:
Linz, 27. Oktober 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R W, geb. x, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 16. Juni 2020, GZ: Pol96-119-2019, betreffend einen Antrag „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Anträge auf Strafaufschub werden als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Februar 2018, Zl. Pol96-277-2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) 12 Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 168 Stunden) verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 36.000 Euro vorgeschrieben.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Oktober 2019, LVwG-412742/7/Kl/JK, im Hinblick auf elf der zwölf Geräte mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnorm konkretisiert und im Spruch bestimmte Wortfolgen abgeändert wurden. Im Hinblick auf ein Faktum (FaNr. 8) wurde der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt. Der Bf wurde ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 66.000 Euro vorgeschrieben und die Kosten des behördlichen Verfahrens mit 33.000 Euro festgesetzt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2019, GZ: Pol96-277-2017/G/Ko, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020, GZ: Pol96-119-2019 Le, wurde die Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

I.5. Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2020 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGH vom 12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juni 2020, GZ: Pol96-119-2019, wurde der Antrag der Bf auf Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die in Rede stehende Angelegenheit mit der von der Bf genannten Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019 nicht zu vergleichen sei bzw. dabei wesentliche Unterschiede auszumachen seien und insgesamt die ins Treffen geführte Entscheidung des EuGH der nunmehrigen Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafen nicht entgegenstehe.

I.7. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 14. Juli 2020 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren (VwGH 27. April 2020, Ra 2020/17/0013) stattgegeben wird, in eventu vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG. Begründend führt die Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019, C-64/18 u.a., an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Die Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass sie einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

I.8. Mit Schreiben vom 4. September 2020 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt unbestritten ist und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Der ursprünglich im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren hinsichtlich des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, der in der Beschwerde nunmehr als Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bezeichnet wird, betrifft den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Februar 2018, Zl. Pol96-277-2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) zwölf Geldstrafen in der Höhe von jeweils 30.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 168 Stunden) verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 36.000 Euro vorgeschrieben.
Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Oktober 2019, LVwG-412742/7/Kl/JK, im Hinblick auf elf der zwölf Geräte mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafsanktionsnorm konkretisiert und Wortfolgen im Spruch abgeändert wurden. Im Hinblick auf ein Faktum (FaNr. 8) wurde der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt. Der Bf wurde ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 66.000 Euro vorgeschrieben und die Kosten des behördlichen Verfahrens mit 33.000 Euro festgesetzt.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020, GZ: Pol96-119- 2019 Le, wurde die Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.
Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2020 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde unter Bezugnahme auf ein Urteil des EuGH vom 12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den im Sachverhalt genannten Unterlagen.

## III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg.cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.
Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter

Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Antrag der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde begehrt „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“.

Weder das VVG noch das VStG enthalten eine Rechtsgrundlage dafür aus den von der Bf dargelegten Gründen von der Vorführung zum Strafantritt, also im Ergebnis von der Vollstreckung eines rechtskräftigen Strafurteiles Abstand zu nehmen und das Vollstreckungsverfahren einzustellen.
Vielmehr sind – wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt – gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.
Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat vielmehr gemäß § 54b Abs 2 und 3 nur dann zu unterbleiben, wenn die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Ein Absehen vom Vollzug aus anderen Gründen kommt mangels rechtlicher Grundlage nicht in Betracht.

III.3. „Sache des Beschwerdeverfahrens/Strafaufschub
Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verfahrensrecht[6] [2018] Rz 936). Mit diesem

wurde seitens der belangten Behörde ausschließlich über den Antrag der Bf, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, abgesprochen. Daher kann auch nur dieser Abspruch Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – „Sache“ des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6. 1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel[4] 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538).“ [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

Mit einer Bescheidbeschwerde kann sohin ausschließlich eine andere Entscheidung in derselben „Sache“ begehrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG kann in einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten daher keine Entscheidung außerhalb der Sache, über welche die Unterinstanz abgesprochen hat, verlangt werden (vgl. *Leeb*, in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 43 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwH). „Sache“ des verfahrensrechtlichen Bescheides der belangten Behörde war aber allein der Antrag der Bf „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten (gemeint: „Abstand zu nehmen“) und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, also zu beenden, im Ergebnis also die Strafe dauerhaft nicht zu vollziehen.

Soweit im nunmehr im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs nicht nur eine Formulierungsschwäche zu erkennen ist, liegt der nunmehr erstmals in der Beschwerde gestellte Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs außerhalb der durch den angefochtenen Bescheid erledigten Sache, und ist das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über einen solchen Antrag auch sonst nicht zuständig.
Für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG bedarf es stets eines Antrags des Bestraften, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen

ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl bei *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein solcher Antrag wurde hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf einen Strafaufschub aufgrund der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Gleiches gilt für die in der Beschwerde (erstmals) gestellten Anträge auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG; auch hier wurde im Verfahren vor der belangten Behörde kein entsprechender Antrag gestellt.

Es kann aber der Vollständigkeit halber Folgendes angemerkt werden: Mit den genannten Anträgen, dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. *Fister*, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das von der Bf vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des VwGH vom 27. April 2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020)

genannten Normen Anwendung finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 par. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegensteht.

III.4. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde der Bf keine Folge zu geben und die erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag auf Strafaufschub angesichts der diesbezüglichen Unzuständigkeit des VwG als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl